



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär Gert Zender
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Magdeburg, den 24. Mai 2024

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in den Beratungen im Bundesrat

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Zender,

in den Ausschüssen des Bundesrates wird am 27. und 29. Mai 2024 die Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung beraten. Kern der Änderung ist die Verstärkung der Regelungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat nach der erneuten Genehmigung auf europäischer Ebene. Die Bundesregierung führt mit der Verordnungsänderung die bis Ende 2023 geltenden Bestimmungen für die Anwendung von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln fort. In diesem Zusammenhang betont der Berufsstand, dass bereits die bisher geltenden Beschränkungen für den Einsatz von Glyphosat über die europäischen Festlegungen im Rahmen der Genehmigung des Wirkstoffes hinausgingen. Wir halten es daher für fachlich geboten und sinnvoll, eine kritische Prüfung der besonderen Anwendungsbestimmungen insbesondere für die Anwendung in Wasserschutzgebieten (WSG) und Heilquellenschutzgebieten vorzunehmen und das Verbot im Sinne des Gewässerschutzes zurückzunehmen. Darüber hinaus müssen auch die Verbote in verschiedenen Schutzgebietskategorien als unbegründet zurückgenommen werden.

Die Einführung des Anwendungsverbotes von Glyphosat in WSG erfolgte im Rahmen des sog. „Insektenschutzpaketes“ ohne wissenschaftliche Grundlage und damit als zufällige und unbegründete Gebietskulisse. Wasserschutzgebiete dienen dem Schutz des Trink- und Heilwassers, eine Rechtfertigung für Einschränkungen für Glyphosat ist nicht ersichtlich. Für den Grundwasserschutz wirkt das Verbot sogar kontraproduktiv, denn das Verbot macht für eine Bekämpfung von Unkräutern und die Beseitigung von Zwischenfrüchten den Einsatz des Pfluges erforderlich und erhöht damit die Erosionsgefahr und das Risiko einer Nährstoffverlagerung. Diese Tatsache hat seit vielen Jahren Eingang in die Beratung zur Grundwasser schonenden Bewirtschaftung in Wasserschutzgebieten gefunden. Auch von Seiten der Wasserwirtschaft wird auf den Nutzen des Einsatzes von Glyphosat zur Unterstützung der konservierenden Bodenbearbeitung und zum Anbau von Zwischenfrüchten zur Vermeidung von Nitratverlagerungen hingewiesen.

In Sinne des Gewässerschutzes fordert der Berufsstand daher, im Rahmen der laufenden Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung das Verbot des Einsatzes von

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten zu streichen.

Zusätzlich wird durch die Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung der Einsatz von bestimmten Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (§4) stark eingeschränkt. Dazu gehören unter anderem FFH- Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotop (Streuobstwiesen, artenreiches Grünland- magere Flachland- Mähwiesen und Berg- Mähwiesen) gemäß §30 BNatschG.

In vielen dieser Schutzgebiete gibt es mit Blick auf die ackerbaulichen Tätigkeiten ein gegenseitiges Einvernehmen mit dem aktiven Naturschutz, den landwirtschaftlichen Betrieben vor Ort und dem Erhalt schützenswerter Lebensräume. Zudem sind die jeweiligen Schutzziele in den Schutzgebietsverordnungen bereits fest verankert. Die Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung stellt somit die Schutzgebietsverordnungen, die auf die Schutzziele vor Ort abgestimmt sind, in Frage.

Die Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung unterminiert hier die bewährten kooperativen Ansätze zwischen Naturschutz und Landwirtschaft, wodurch die eigentlichen Ziele der Verordnung verfehlt werden.

Die landwirtschaftliche Praxis steht für angepasste Bewirtschaftungslösungen auf regionaler Ebene, um dauerhaft kooperative Lösungen im Umwelt- und Naturschutz umzusetzen. Die ersatzlose Streichung der Vorgaben für Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz nach §4 halten wir für angebracht, um praxistaugliche Konzepte anzuwenden und weiter ausbauen zu können.

Als Anlage des Schreibens haben wir Ihnen die Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes (DBV) zum Entwurf einer Verordnung des BMEL zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung beigelegt.

Wir möchten Sie bitten, sich in Ihrer Position für das Anliegen des Berufsstandes einzusetzen.

Mit wortgleichem Inhalt wenden wir uns auch an das MWU und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer